

Anlage

Vorschlag zur Änderung des BWaldG

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten bestockt sind,
2. Flächen mit Baumbestand, die dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), und
3. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.“

2. § 3 Abs. 1, wird wie folgt gefasst:

„(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden.

(2) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald unter Beachtung seiner Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktionen nach den näheren Maßgaben der Landeswaldgesetze nachhaltig nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft gehören insbesondere

1. Nutzung und Pflege des Waldes in einer Weise, die seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen *sowie die biologische Vielfalt* nachhaltig erhält,
2. Sicherung der nachhaltigen Holzproduktion,
3. Aufbau möglichst stabiler, vitaler und ~~standortgerechter-standortheimischer~~ Wälder,
4. grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge, Ausnahmen regeln die Landeswaldgesetze ~~Vermeidung von größeren Kahlschlägen,~~
5. Bevorzugung natürlicher Verjüngung oder Verwendung von Saat- und Pflanzgut geeigneter Herkünfte,

6. Einsatz von Forsttechnik und Holzernteverfahren in bestandes- und bodenschonender Weise,
7. Bevorzugung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes.

(3) Staatswald sowie Wald im Alleineigentum von kommunalen Gebietskörperschaften haben dem allgemeinen Wohl besonders zu dienen. Sie sind daher unter nachhaltiger Sicherung aller Funktionen des Waldes vorbildlich zu bewirtschaften. Mit der ordnungsgemäßen forstfachlichen Betriebsleitung und Betriebsführung dieses Waldes sind Personen zu beauftragen, die auf den Arbeitsfeldern der Betriebsleitung, Betriebsführung und fachpraktischen Arbeiten die zur Sicherung aller Waldfunktionen erforderliche forstwirtschaftliche Sachkunde aufweisen. Die Betriebsführung findet in Forstrevieren statt. Deren Flächenzuschnitt muss die umfängliche Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes gewährleisten. Die Länder ermöglichen den Absolventen von Hochschulstudiengängen im erforderlichen Umfang die Ableistung von Vorbereitungsdiensten oder einer vergleichbaren Zusatzausbildung.

(Anmerkung: Vorstehender Absatz (3) ist einem Antragsentwurf von MdB Dr. Jordann, MdB Caesar und MdB Göppel entnommen, der am 17. Juni 2008 in der AG-ELV der CDU/CSU Bundestagsfraktion beraten wurde. Die AG schloss sich diesem Antrag an, der im Rahmen eines Artikelgesetzes mit den anderen Punkten gemeinsam eingebracht werden soll.

Nach Einschätzung des Fachreferates wird dieser Absatz allerdings dazu führen, dass aus dem an sich nicht zustimmungspflichtigen Änderungsgesetz ein Gesetz wird, das der Zustimmungspflicht des Bundesrates unterliegt, da hier in die Organisations- und Regelungszuständigkeit der Länder eingegriffen wird.)

4. § 14 wird Abs. (3) angefügt:

Der Waldbesitzer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden Dritter.

5. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „dürfen nur folgende“ durch die Wörter „müssen mindestens eine der folgenden“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 5.

6. § 41 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundeswaldinventur“ durch das Wort „Walderhebungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „sowie zu Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist alle zehn Jahre“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei Bedarf sind zusätzlich Daten zum Zustand der Waldböden und zu Stoffkreisläufen zu erheben.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Zur Fortschreibung der in die in Absatz 1 genannten Grunddaten erhebt das Bundesministerium soweit erforderlich in den Zwischenjahren Referenzdaten auf Grund einer Unterstichprobe.“

- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort Stichprobenverfahren das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Grunddaten“ die Wörter „und die Probenahmen“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Im Zeichen der Diskussionen um den Ersatz fossiler Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe haben Kurzumtriebsplantagen (Anbau von schnellwachsenden Baumarten mit Umtriebszeiten von bis zu 20 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen) nicht nur auf Stilllegungsflächen zunehmende Bedeutung bekommen. Diese Kulturform gleicht jedoch eher einer landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Grundsätze einer modernen, multifunktionalen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung lassen sich auf solchen Flächen nicht verwirklichen. Für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf Flächen, die für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie angemeldet werden, wurde bereits mit der Änderung des "Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen" (Nr. 18 des Rechtsbereinigungsgesetzes BMELV vom 13. April 2006; BGBl I S. 855 vom 24. April 2006) festgelegt, dass diese Flächen weiterhin landwirtschaftliche Flächen sind. Um diese Regelung nun auf alle Kurzumtriebsplantagen auszudehnen, werden diese daher generell vom Waldbegriff ausgenommen mit der durchaus wünschenswerten Folge, dass eine zukünftige Nutzung von bestehenden Waldflächen in Form von Kurzumtriebsplantagen einer Umwandlungsgenehmigung bedürfte. Nicht zu den Kurzumtriebsplantagen zählen auf Grund ihres Wuchsverhaltens und ihrer Struktur historische Bewirtschaftungsformen wie Niederwald und Mittelwald. Der Wortlaut des Abs. 2 wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1)

Durch Neuorganisation wurden die Bundesforstverwaltung sowie einige Landesforstverwaltungen in Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Rechtsformen umgewandelt. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass diese Wälder ungeachtet ihrer Rechtsform auch weiterhin Staatswald im Sinne des § 3 Abs. 1 bleiben und somit den Vorschriften des BWaldG und der Länderwaldgesetze über den Staatswald unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Abs. (1) und (2)

Mit der Neuformulierung des § 11 Abs. 1 und 2 wird die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft entsprechend der Koalitionsvereinbarung im Gesetz klarer gefasst.

Abs. 1 postuliert die Forderung nach einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung.

Im Abs. 2 wird dieses Postulat näher erläutert. Maßgebend für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung sind die gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und die bewährten Regeln der Praxis unter denen der Wald genutzt, verjüngt, gepflegt und geschützt wird. Dabei kommt es auch auf die Maßgabe der Landesgesetze an, da die naturräumlichen Unterschiede entsprechende Nuancierungen erfordern. Weiterhin wird im Einzelnen konstatiert:

- An erster Stelle steht die nachhaltige Erhaltung aller Waldfunktionen bei Nutzung und Pflege des Waldes.
- Angesichts des Beitrages des Waldes zur Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich ist die Holzproduktion dauerhaft zu gewährleisten.
- Vitale, standortgerechte Bestände stärken die natürliche Widerstandskraft der Wälder. Ein gemischter, stufig aufgebauter Wald vermindert die biotischen und abiotischen Risiken. Er ist besser gegen Umweltbelastungen, Befall mit Schadorganismen, Schadstoffeinträge und Klimaänderungen gewappnet.
- Kahlschläge sind Eingriffe, die in abrupter Weise die vorhandene Lebensraumgemeinschaft stören und oft auch zu beschleunigten Nährstoffumsetzungen führen können, die nicht der neuen Bestockung zugute kommen, sondern ausgetragen werden. Sie sind daher weitgehend zu vermeiden. In Einzelfällen bleiben Kahlschläge unverzichtbar, etwa zum beschleunigten Umbau naturferner in naturnahe Bestockungen.
- Die natürliche Verjüngung ist bei naturnahen, standortgerechten Beständen das ökologisch aber auch ökonomisch günstigste Verfahren. Wo die Voraussetzungen nicht ausreichend gegeben sind, sollen über die Verwendung geeigneter Herkünfte wieder naturnahe Bestockungen begründet werden.
- Falsch gewählte Forsttechnik und Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen können zu erheblichen Schäden an Boden und Bestand führen. Insbesondere Bodenschäden wie Verdichtungen durch Befahren können den Standort infolge einer Verringerung des Porenvolumens im Wurzelraum in eine langfristige negative Entwicklung führen. Beim Einsatz technischer Verfahren ist daher auf Bodenpfleglichkeit zu achten, die Bestände dürfen nicht beschädigt werden.
- Der Pflanzenschutz - dies schließt alle nicht chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen im Wald ebenso ein wie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - ist durch das Pflanzenschutzgesetz umfassend geregelt. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. In einer naturnahen Waldwirtschaft sollte die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel daher eher der Ausnahmefall sein.

Abs. (3)

Die Föderalismusreform des Jahres 2006 wies den Rechtskreis des BWaldG der konkurrierenden Gesetzgebung zu. Damit hat der Bund die Möglichkeit, eine vollgesetzliche Regelung zu schaffen. Angesichts der flächendeckenden Einführung neuer Rechtsformen für die Bewirtschaftung öffentlich rechtlicher Waldungen ist es erforderlich, die Qualitätsanforderungen an das Betriebspersonal zu konkretisieren, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Wälder gemäß § 1 BWaldG weiterhin zu sichern. Die Länder sind hier noch eigens anzusprechen, weil der Vorbereitungsdienst zur Erlangung praktischer Kenntnisse integraler Bestandteil universitärer und fachhochschulbezogener Studiengänge ist. In allen Waldbesitzarten steigt die Nachfrage nach dem Rohstoff Holz laufend an. Zusätzlich zu den sich zunehmend belebenden Holzmärkten erhoffen sich immer mehr Menschen aus dem heimischen Wald eine sichere und preiswerte Energieversorgung. Gleichzeitig erwartet die städtische Bevölkerung einen naturnahen Wald, der ihren Anforderungen gerecht wird. Auch die Anforderungen des Naturschutzes an die Schutzfunktionen des Waldes wollen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Um diese unterschiedlichen Anforderungen zusammen zu führen, bedarf es mehr denn je qualifizierter Fachkräfte, die – zeitgemäß ausgebildet – das Instrumentarium für langfristigen Wertaufbau und nachhaltige Nutzung sowie die Vielfalt der Gemeinwohlfunktionen des Waldes sicher zu beherrschen. Tendenzen zu kurzfristigen Nutzungszyklen und rein technischer Funktionalisierung verbunden mit dem Verlust der Fachkunde und Eigenverantwortlichkeit des Personals vor Ort würden den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen der Zukunft nicht gerecht.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 3)

§ 14 Bundeswaldgesetz gestattet jedermann, den Wald auch außerhalb der Wege zu betreten. Nun hat sich seit dem Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes 1975 vieles im Wald grundlegend verändert. Dazu gehören vor allem auch die rechtlichen Vorgaben, die dem Waldbesitzer gemacht werden.

Insbesondere sind hier die Vorgaben des Europäischen Natur- und Artenschutzrechtes zu nennen, die dem Waldbesitzer u. a. vorgeben, zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität vermehrt abgestorbene Bäume im Bestand zu belassen.

Hinzu kommt, dass

- = der Druck der Erholungssuchenden auf den Wald immer stärker wird,
- = neue Erholungsformen wie z. B. Mountain Biking zu veränderten Gefährdungssituationen führen,
- = durch Landes- oder Kommunalrecht oft die Waldbesitzer i. d. R. das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte

- Wandervereine dulden müssen, wobei für diese Wege eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entsteht,
- = durch Umwelteinflüsse (Immissionen, Klimawandel) die Instabilität der Wälder wächst,
 - = politisch eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert wird,
 - = rd. 1,8 Mio. ha Wald in FFH- bzw. Vogelschutzgebieten liegen und besonderen Geboten hinsichtlich der Erhaltung von Alt- und Totholz unterworfen sind,
 - = darüber hinaus auf der ganzen Waldfläche aufgrund des Artenschutzes Bewirtschaftungseinschränkungen z. B. von Horstbäumen gelten.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Waldbesitzer durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohles mehr und mehr gezwungen werden, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen (fallende Äste und Bäume), hierfür aufgrund des Besucherdruckes aber einem erhöhten Haftungsrisiko aus der Verkehrssicherungspflicht unterliegen. Im Gegensatz zu jedem anderen Grundeigentümer ist es den Waldbesitzern aber verwehrt, seinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen, in dem er Besucher den Zutritt zu seinen Flächen verwehrt.

Mit der Ergänzung des § 14 wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer geregelt. Dem Bundesgesetzgeber steht hierfür die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Bürgerliche Recht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) zu. Die Regelung zielt auf einen angemessenen haftungsrechtlichen Interessensausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Waldbesitzers einerseits und den potentiellen Geschädigten andererseits.

Hierbei ist zu Gunsten der Waldbesitzer zu berücksichtigen, dass diese als Ausfluss der Privatnützigkeit ihres Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG zu r Duldung des Betretens des Waldes durch die Allgemeinheit verpflichtet sind und sich – abweichend zu anderen Grundeigentümern – ihrer haftungsrechtlichen Verkehrssicherungspflicht deshalb nicht dadurch erledigen können, dass sie Dritte von der Nutzung ihres Eigentums ausschließen. Hiermit korrespondiert walddrechtlich die Einschränkung des öffentlichen Nutzungsrechtes durch die Maßgabe, dass diese Nutzung durch Dritte auf eigene Gefahr geschieht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG).

Diese die Interessenlage zwischen Waldbesitzern und Dritten zum Ausdruck bringenden spezialrechtlichen Regelungen des Walddrechtes erfahren ihren angemessenen Niederschlag in der nunmehr eingeführten Begrenzung des haftungsrechtlichen Umfanges der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht.

Die Regelung erfolgt im Anhalt an die dem BGB bereits geläufigen Haftungsbeschränkungen bei der Schenkung (§ 521 BGB) und bei der Leihe (§ 599 BGB). In beiden Bestimmungen wird der Verschuldensmaßstab für den Verleiher bzw. Schenker, die aus freiwilligen Stücken einem Dritten das Recht an seinem Eigentum überlassen, auf grobe Fahrlässigkeit und

Vorsatz beschränkt. Es ist damit nur folgerichtig, dass für den Waldbesitzer, der per Gesetz einem Dritten die Benutzung seines Eigentums einräumen muss, der Verschuldensmaßstab in gleicher Weise auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt wird.

Zu Nummer 5 (§ 37 Abs. 2)

Die Beschränkung der Aufgaben der forstwirtschaftlichen Vereinigungen entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, um wirtschaftlich erfolgreich tätig zu sein. Innovationen insbesondere im Bereich der Bereitstellung gesellschaftlicher Leistungen und Vermarktung von Dienstleistungen im Sinne einer integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes werden dadurch behindert. Eine Erweiterung des Aufgabenspektrums, die auch Möglichkeiten zur Bildung von Nebenbetrieben im Nicht-Holzsektor schafft, ist daher dringend geboten. In Angleichung an die Vorschriften für die Forstbetriebsgemeinschaften wird durch die neue Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 die Erfüllung mindestens einer der im Folgenden genannten Aufgaben zur Voraussetzung gemacht und der Aufgabenkatalog offen gehalten. Da die forstliche Rahmenplanung (§§ 6 und 7) aus dem Gesetz gestrichen wurde, geht der zweite Halbsatz der Nr. 1 ins Leere.

Die Aufgabenerweiterung ist eine zwangsläufige Folge der Strukturentwicklung auf der Abnehmerseite. Der Kleinprivatwald ist gezwungen, der Konzentration der aufnehmenden Hand zu folgen. Dies geschieht zur Zeit – in zulässiger Weise - über eher komplizierte und aufwändige rechtliche Konstruktionen. Die vorgesehene Änderung hat lediglich eine Verwaltungsvereinfachung und Aufwandreduzierung auf Seiten des Waldbesitzes und der Behörden zur Folge, verändert die Marktstrukturen aber nicht.

Nach bisherigem Recht waren für Forstwirtschaftliche Vereinigungen gesonderte Regelungen vorgegeben. Diese haben sich eher als hinderlich für die weitere Entwicklung erwiesen. Die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen werden daher weitgehend den Forstbetriebsgemeinschaften gleichgestellt. Hierdurch wird eine größere Flexibilität bei gleichzeitigem Regelungsabbau geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 41a)

Am 27. Dezember 2006 hat sich die Bundesregierung gegenüber dem Klimasekretariat der VN Klimarahmenkonvention für die verbindliche Anrechnung der Waldbewirtschaftung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Kyoto-Protokoll ausgesprochen und hat daher jährlich über anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und die Speicherung von Kohlendioxid in Waldsenken zu berichten. Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 (1) c der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004. Bisher enthält § 41a BWaldG keinen Hinweis auf völkerrechtlich verbindliche Berichterstattungspflichten. Im Hinblick auf

die politisch und wirtschaftlich weitreichenden Konsequenzen der o.a. Entscheidung der Bundesregierung zur Anrechnung der Waldbewirtschaftung wird die Zweckbestimmung des §41a daher zu einem umfassenden modernen Waldmonitoring erweitert. Die Treibhausgasberichterstattung zum Wald baut auf bereits bestehenden und seit Jahren praktizierten Datenerhebungen der Länder auf. Gleichwohl sind Bestimmungen vorgesehen, den Erhebungszeitraum an die Vorgaben der internationalen Berichterstattung anzupassen. Der Bund kann zur Fortschreibung der von den Ländern erhobenen Daten oder zur Ergänzung dieser Daten in Zwischenjahren selber Erhebungen auf Unterstichproben durchführen.